

stand gewählt hat, allerdings auch aufgrund der unübersehbaren Präsenz Alexys auf dieser Domäne wählen mußte.

H.s Tübinger Dissertation stellt die ausgewählten Ansätze gründlich vor, beguachtet sie eingehend und befragt sie unerbittlich mit Ausnahme von Engischs Ansatz. H. verteilt souverän Lob und Tadel, stöbert die unter gelegentlich glänzender Begrifflichkeit der verschiedenen Autoren verborgenen Sein-Sollens-Übergänge auf, die nicht genügend begründet sind. Dabei legt H. den analytischen Charakter sich als synthetisch gebender Begründungen offen oder zeigt, daß das Urteil der Konvention entstammt, obgleich es als ein letztlich unhintergebares Prinzip eingeführt ist. Somit grenzt H. die Ansätze auf ihren letztlich dann doch bescheidenen Beitrag ein. Sein Fazit lautet: Die Formalisierung sei in die juristische Argumentation eingeführt worden und die Terminologie komplizierter geworden. Doch habe keiner eine tieferreichende Erkenntnis über die Schwelle hinaus, die Engisch übertrat, erreicht. Meinerseits sei nur bemerkt, daß H. nicht nur an der Eigenart des kontinentaleuropäischen Rechts die Ansätze mißt, sondern insbesondere darauf achtet, inwieweit die Ansätze für die rechtsanwendenden Berufe unserer Gesellschaften, also die Exekutive und Judikative, fruchtbar zu machen sind (etwa S. 188 noch einmal ausdrücklich). Die Diskurstheorie erbringt hier zugegebenermaßen weniger als sie selbst leisten will (s. auch R. Wimmer, *Universalisierung*, 358–360, worauf auch H. verweist [172]), dient aber sehr wohl meines Erachtens als ein kritischer Maßstab für das Gesetzgebungsverfahren. Ein weiterer Punkt: H. gelangt auf den Grund sowohl der kritisierten Ansätze und zugleich seines eigenen Rasters, eines dem kritischen Rationalismus verpflichteten Denkens, wenn er (216) davon spricht, daß die Regeln letztlich „zu ihrer Geltung einer Entscheidung (bedürfen)“. Sie verdanken sich Festsetzungen. Er fährt fort: „Festsetzungen sind nicht wahr oder falsch, sondern nur mehr oder weniger zweckmäßig.“ Doch sind sie meines Erachtens noch einmal ein Stück weit argumentativ auszuweisen. Richtig ist, daß eine solche Metatheorie oder Meta-Diskussion wieder letztlich von Festsetzungen ausgehen müßte. Was trägt damit letztlich, darf berechtigt gefragt werden. Doch weigert H. sich hartnäckig (bezeichnend: 174f.), ein „Postulat der Lebenserhaltung und der Vernünftigkeit“, wie ich es einmal nennen möchte, menschlichem Handeln zu unterstellen. Hs. Buch ist unbequem. Sicherlich werden die Kritisierten das eine oder andere an der Darstellung ihrer Theorien aussetzen haben und ihnen manche Bewertung ungerecht erscheinen. Und doch lohnt es sich, die auch in den Wissenschaften neuen „Verzäuberungen“ dem sezierenden Blick auszusetzen.

N. BRIESKORN S. J.

KAUFMANN, ARTHUR, *Rechtsphilosophie in der Nach-Neuzeit*. Abschiedsvorlesung, 2. durch ein Nachwort erweiterte Auflage Heidelberg Forum (64) Heidelberg: Decker & Müller 1992. 61 S.

Vorliegendes Werk ist keine Abrechnung oder eine „Retractatio“: für erstere ist der Verfasser zu vornehm; eine Rücknahme von Positionen legt sich aber nicht nahe. Vorliegende Abschiedsvorlesung ist am ehesten als Versuch zu charakterisieren, die zurückliegenden 40 Jahre rechtsphilosophischen Nachdenkens zu bewerten und die Zukunft des Rechtsbetriebes vorbereiten zu helfen. Der Einstieg der Überlegungen setzt bei der Postmoderne ein. So sehr ihre Kritik an der Moderne, an deren Fortschrittsglauben, an den aufgestellten Dualismus und an der Subjekt-Objekt-Trennung Kaufmanns (K.) Zustimmung findet, so sehr lehnt er sie doch auch als eine Form des Irrationalismus ab, der jedoch nicht mit Arationalismus zu verwechseln sei (6, 10, 13). – Die analytisch und formal vorgehende Rechtsphilosophie, wohl meistens als Rechtstheorie firmierend, wird gleichfalls nicht völlig verworfen, vielmehr ihr Beitrag zur Klarheit und zur Förderung des Verstehens von Argumentation und Normlogik gewürdigt. Doch mangelt es ihr, K. zufolge, an dem Interesse, zur Wesensfrage des Rechts Stellung zu beziehen, wie nämlich Recht und Unrecht voneinander zu unterscheiden seien (4, 20). – Da seit Kant eine materiale Naturrechtslehre wissenschaftlich nicht mehr vertretbar sei, scheinen nur die prozeduralen Vertrags- oder Konsenstheorien übrig zu bleiben. Die Vertragstheorie J. Rawls gehe wie selbstverständlich davon aus, daß jedwede Gründer eines Gemeinwesens, die unter dem Schleier des Nichtwis-

sens ihrer zukünftigen Positionen handeln, sich immer für die Werte Freiheit und Gleichheit entscheiden werden: als ob in den Rawlschen Entwurf nicht, wie K. zutreffend bemerkt, die Wertvorstellungen der westlichen Welt eingeflossen und von Rawls verallgemeinert worden wären.

Die mittlerweile vielfach angereicherte Diskurstheorie von Habermas unterschlägt zwar nicht die Frage danach, ob das Ergebnis des Konsensverfahrens auch ein gerechtes Ergebnis sei, unterstelle jedoch, daß immer ein gerechtes Ergebnis herauskomme. Das Procedere, wenn voll beachtet, zeitige das Ergebnis. Aus der Form ergebe sich also der „Stoff“. Handle es sich nicht, so K., um einen naturalistischen Zirkel? (30) K. selbst schlägt ein Verfahren vor, in welchem sich das formale auf Konsens gerichtete Verfahren mit einem Konvergenzelement verbindet. Das Verfahren müsse so eingerichtet sein, daß die individuell-subjektiven Meinungen sich immer mehr abschleifen, konvergieren, und die Wahrheit als der objektiv-gemeinsame Kern immer mehr hervortrete. Wie allerdings prozedurale und sachhaltige Kriterien zueinander zu gruppieren sind, ja, welche letztere eigentlich seien, wird nicht recht deutlich, außer daß das Recht „einem jeden das ihm als Person Zustehende gewährt“, damit aber die Anerkennung als Person ausspricht (40). K. verweist ansonsten auf das konkrete Rechtserkenntnisverfahren (38). Klar bekennt K. sich aber dazu, daß sowohl in seinen Verfahrensvorschlag als aber auch in das Verfahren selbst bestimmte Grundannahmen eingebracht seien, etwa jene eben erwähnte von der Personhaftigkeit des Menschen (31, 40 ff.). Ich selbst vermute, daß K. noch einen weiteren Schritt gehen wollte, ihn aus Rücksicht auf seine Gesprächspartner aber in der nötigen Ausführlichkeit zu gehen unterließ. So sympathisch es schließlich zu vernehmen ist, daß Person Relation sei, so unbestimmt bleibt dann doch die Ausführung. Löst sich, so darf ich anfragen, die „Person“ in Anerkennungsverhältnisse auf? Wenn diese zuallererst den Menschen konstituieren, gibt es dann das schuldhafte Verweigern von Anerkennung überhaupt noch? Und wird menschliches Leben dann nicht auf neue subtile Weise verfügbar? Erinnern darf ich an Rousseaus Prozedurentwurf im „Contrat Social“ (II.2.), in welchem er nicht nur die geistige Selbständigkeit der Mitglieder des Verfahrens voraussetzt, sondern noch das Moment der Einsamkeit der Beratung fordert.

K. scheut vor keiner der Strömungen der Rechtsphilosophie zurück, an allen ist er interessiert. Was er geißelt, ist die Unzulänglichkeit der Ansätze, das Formale, das sich auf Kosten der Reflexion über Inhalte vordrängt, sowie das Verschweigen der bewußt-unbewußt eingeschleusten Grundannahmen. Er verurteilt die einseitigen Haltungen, welche sich als vollständig ausgeben, und die Lebensfremdheit von Ansätzen, welche sich als wenig brauchbar erweisen und den Richter, den Abgeordneten oder den Verwaltungsbeamten in ihrer Rechtsfindungsarbeit allein lassen. Es geht K. darum, dem Problem der sozialen Gerechtigkeit eine Bresche zu schlagen, er wirbt um Gehör für die Probleme, welche die Abtreibungs- und Euthanasieregelungen, aber auch immer noch die der Todesstrafe aufwerfen. K. hat mit seiner Abschiedsvorlesung ein wahres Vade-mecum vorgelegt, einen Wegweiser von außerordentlichem gedanklichen Reichtum. Hoffentlich dürfen wir weiterhin auf die Wegweiserhilfe dessen hoffen, der sich hier verabschiedet hat, verabschiedet aber nur von *einem* Podium. N. BRIESKORN S.J.